

## Positionspapier

### **Prüfprogramm gemäß Anhang II 3 zur TRFL**

Das Prüfprogramm ist Grundlage der in § 5 Abs. 1 Nr. 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) während des Betriebs der Anlage in mindestens zweijährigem Abstand (d.h. in zweijährigem Zyklus) geforderten wiederkehrenden Prüfung einer Rohrfernleitungsanlage durch eine gemäß § 6 RohrFLtgV anerkannte Prüfstelle.

**Ziel** der Prüfung ist es, durch eine unabhängige Prüfstelle zu kontrollieren, ob die Rohrfernleitungsanlage technisch so beschaffen ist und so betrieben werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind (§ 3 Abs. 1 RohrFLtgV). Die wiederkehrende Prüfung stellt somit die regelmäßige technische Fremdüberwachung der Rohrfernleitungsanlage dar.

**Anhang II 3 zur TRFL** gibt den Rahmen der wiederkehrenden Prüfung vor, der in ein für den Einzelfall aufgestelltes Prüfprogramm einzufließen hat. Nach Anhang VI 2 TRFL kann ein Prüfprogramm aus mehreren Komponenten bestehen.

**Art und Umfang der wiederkehrenden Prüfung** richten sich

- nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. der Plangenehmigung sowie
- nach dem für den Einzelfall aufgestellten Prüfprogramm.

„Planfeststellungsbeschluss“ bzw. „Plangenehmigung“ stehen hier synonym für den Oberbegriff „**Zulassung**“, der sowohl das in § 65 UVPG normierte Verfahren als auch die früheren Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Anzeigeverfahren umfasst. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur die Nebenbestimmungen der Zulassungen, sondern auch die zugehörigen Antrags-/Anzeigeunterlagen Vorgaben für Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen enthalten können. Sinnvoll ist daher, Prüfvorgaben aus den Zulassungen direkt in das Prüfprogramm aufzunehmen.

Als Mindestvorgabe gibt Anhang II 3 zur TRFL folgenden **Prüfumfang** vor:

- die **bestimmungsgemäße Funktion** der für die Sicherheit wesentlichen Einrichtungen nach TRFL, Teil 1,
  - Nr. 7.2 (Kathodischer Korrosionsschutz),
  - Nr. 11 (Einrichtungen für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage) und gegebenenfalls
  - weiterer in der Genehmigung genannter Einrichtungen
- die **Wirksamkeit des kathodischen Schutzes**,
- den **ordnungsgemäßen Zustand** der Rohrfernleitung und
- die **Dichtheit** der Rohrfernleitung.

Hierbei sind auch die **Ergebnisse der betrieblichen Überwachung** von den Prüfstellen zur Beurteilung heranzuziehen. Das Überwachungsprogramm nach Abschnitt 12.3.10 des Teil 1 der TRFL kann gem. Anhang VI 1 in das von der Prüfstelle aufgestellte Prüfprogramm integriert werden.

Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage ist gemäß RohrFLtgV zur fortlaufenden Überwachung der Anlage (§ 4 Abs. 1) und zur Dokumentation der Überwachungsdaten in prüffähigen Unterlagen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m Teil 1 Nr. 12.3.9 und Nr. 12.5 zur TRFL) verpflichtet; dazu gehören auch die Ergebnisse vorhergehender Prüfungen durch Prüfstellen. Hierauf muss die Prüfstelle bei Vorbereitung sowie Durchführung der wiederkehrenden Prüfung zurückgreifen können.

Der Begriff „Einzelfall“ postuliert, dass das Prüfprogramm speziell

- für die konkret zu prüfende Rohrfernleitungsanlage individuell aufzustellen und
- für die konkret anstehende wiederkehrende Prüfung (aktueller Prüfzyklus!) anzupassen ist.

Der Leitungsbetreiber ist für die rechtzeitige Beauftragung der fristgemäßen Durchführung der aktuell anstehenden wiederkehrenden Prüfung der Rohrfernleitungsanlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 RohrFLtgV durch die Prüfstelle verantwortlich.

**Das zugehörige aktuelle Prüfprogramm ist vor Durchführung jeder wiederkehrenden Prüfung aufzustellen!**

Das Prüfprogramm enthält eine Aufstellung und Beschreibung aller durch die Prüfstelle durchzuführenden Teilprüfungen im zugehörigen Prüfzyklus. Damit werden Art und Umfang der wiederkehrenden Prüfung als „Arbeitsplanung“ für die prüfenden Sachverständigen vorgegeben.

Bei der Aufstellung des aktuellen Prüfprogramms kann (und wird sinnvollerweise) auf das Prüfprogramm der letzten wiederkehrenden Prüfung sowie anderer vorhergehender Prüfungen zurückgegriffen werden. Die Prüfprogramme der vorhergehenden Prüfungen sind als Bestandteil der aktuellen Dokumentation der Rohrfernleitung (Ziffer 12.5 TRFL) vom Betreiber vorzuhalten.

Insbesondere sind bei der Programmaufstellung zu berücksichtigen:

- Änderungen der Rohrfernleitungsanlage oder ihrer Betriebsweise,
- die aktuelle zusammenfassende Dokumentation, die alle wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmale der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebs (§ 4 Abs. 2) enthalten muss,
- Stand der Technik und des Technischen Regelwerks (vgl. Nr. XI 7.2 Anhang XI TRFL),
- Ergebnisse und Erfahrungen aus den vorhergehenden Prüfungen der Rohrfernleitungsanlage sowie anderer vergleichbarer Rohrfernleitungsanlagen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 4 RohrFLtgV),
- Erkenntnisse aus Schadensfällen,

- Zeitpunkte und zugehörige Ergebnisse von Prüfungen und anderen technischen Ermittlungen, die typischerweise / i.d.R. nicht in (jedem) zweijährigem Prüfzyklus durchgeführt werden (z.B. Ermittlung der Dichtheit und des Zustands gem. Nr. 12.3.4 Teil 1 TRFL, Lebensdauerabschätzung gem. Nr. 12.4 Teil 1 TRFL).

Der Betreiber hat im Vorfeld der Aufstellung des Prüfprogramms der Prüfstelle Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

Der Betreiber kann der Prüfstelle einen von ihm erstellten Vorschlag für ein Prüfprogramm unterbreiten. Die mit der Prüfung beauftragte anerkannte Prüfstelle ist auf Basis der vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden Informationen zur Rohrfernleitungsanlage für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Prüfprogramms verantwortlich. Das Prüfprogramm wird zu Beginn des Prüfzyklus der wiederkehrenden Prüfung von der Prüfstelle freigegeben und hierzu mit einem formellen Testat versehen (z.B. mit Siegel der Prüfstelle zu stempeln).

Die zuständige Behörde kann Einsicht in das Dokument nehmen.

Werden von Sachverständigen während der Durchführung der wiederkehrenden Prüfung notwendige Änderungen des Prüfprogramms erkannt, muss es entsprechend nachgebessert werden. In der jeweiligen Bescheinigung über die wiederkehrende Prüfung (Anhang II 5 Absatz 2 zur TRFL) hat ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Das Prüfprogramm und die zugehörige Prüfungsergebnisse stellen für den Betreiber eine wesentliche Grundlage für den Nachweis der Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage dar.

-----